



Überall für alle

**SPITEX**  
RegioSeuzach

# LEISTUNGSVEREINBARUNG

(Angepasste Version der Leistungsvereinbarung vom 01.01.2017)

zwischen der

**Gemeinde Rickenbach**

**als Auftraggeberin**

und

**Spitex RegioSeuzach**

**als Auftragnehmerin**

Seuzach, 01.07.2025



## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                            |    |
|-------|------------------------------------------------------------|----|
| 1.    | Rahmen .....                                               | 3  |
| 1.1.  | Zweck der Leistungsvereinbarung .....                      | 3  |
| 1.2.  | Weitere auftraggebende Gemeinden der Auftragnehmerin ..... | 3  |
| 1.3.  | Gesetzliche und vertragliche Grundlagen .....              | 3  |
| 1.4.  | Konzeptionelle Einbettung .....                            | 4  |
| 2.    | Generelle Ziele .....                                      | 4  |
| 2.1.  | Generelle Aufgaben und Leistungen .....                    | 4  |
| 2.2.  | Zielgruppen .....                                          | 4  |
| 3.    | Leistungsziele .....                                       | 5  |
| 4.    | Dienstleistungsangebot .....                               | 5  |
| 4.1.  | Grundleistungen .....                                      | 5  |
| 4.2.  | Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen) ..... | 5  |
| 5.    | Grenzen der Leistungserbringung .....                      | 5  |
| 6.    | Aufgaben der Auftragnehmerin .....                         | 6  |
| 6.1.  | Organisation .....                                         | 6  |
| 6.2.  | Arbeitsgrundsätze .....                                    | 7  |
| 7.    | Finanzierung .....                                         | 7  |
| 7.1.  | Einnahmen der Auftragnehmerin .....                        | 7  |
| 7.2.  | Spenden und Legate .....                                   | 8  |
| 7.3.  | Tarife .....                                               | 8  |
| 7.4.  | Rechnungsstellung .....                                    | 8  |
| 8.    | Aufgaben der Gemeinde .....                                | 9  |
| 8.1.  | Finanzielle Leistungen .....                               | 9  |
| 8.2.  | Weitere Beiträge der Auftraggeberin .....                  | 9  |
| 8.3.  | Anlaufstelle .....                                         | 9  |
| 8.4.  | Unterstützung .....                                        | 9  |
| 8.5.  | Öffentlichkeitsarbeit .....                                | 9  |
| 8.6.  | Sozial- und Gesundheitsplanung .....                       | 9  |
| 9.    | Haftpflicht-Versicherung .....                             | 9  |
| 10.   | Revisionsstelle .....                                      | 10 |
| 11.   | Zusammenarbeit .....                                       | 10 |
| 11.1. | Partnerschaftlichkeit .....                                | 10 |
| 11.2. | Reporting und Controlling .....                            | 10 |
| 11.3. | Unternehmerische Freiheiten .....                          | 10 |
| 11.4. | Wirtschaftlichkeit .....                                   | 10 |
| 11.5. | Vorgaben von übergeordneten Stellen .....                  | 10 |
| 12.   | Dauer der Vereinbarung .....                               | 10 |
| 13.   | Weitere Bestimmungen .....                                 | 10 |
| 13.1. | Änderungen .....                                           | 10 |
| 13.2. | Auflösung der Vereinbarung .....                           | 10 |



In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen Spitex RegioSeuzach als Auftragnehmerin und die Gemeinde Rickenbach als Auftraggeberin – gestützt auf Ziff. 13.1. der ab 01.01.2017 gültigen Leistungsvereinbarung zwischen Spitex RegioSeuzach und den Gemeinden Altikon, Dägerlen, Dinhard, Ellikon an der Thur, Hettlingen, Rickenbach und Seuzach (Beilage) – die nachfolgende angepasste Vereinbarung. Die Anpassung erfolgt aufgrund von veränderten gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen sowie der Fusion mit Spitex Neftenbach-Pfungen-Dättlikon per 01.07.2025 mit Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden Dättlikon, Neftenbach und Pfungen.

## **1. Rahmen**

### **1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.
- Die Auftraggeberin überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27.09.2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Auftragnehmerin.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin fest.

### **1.2. Weitere auftraggebende Gemeinden der Auftragnehmerin**

- Die Vertragsgemeinden der Auftragnehmerin sind in Anhang 1 mit Datum des Vertragsabschlusses aufgeführt.
- Alle Vertragsgemeinden haben mit der Auftragnehmerin eine inhaltlich identische Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

### **1.3. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.03.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.06.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.09.1995 (aktuelle Version)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27.09.2010, gültig ab 01.01.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010, gültig ab 01.03.2011
- Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege vom 04.12.2018
- Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im Jahr 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion
- Administrativvertrag zwischen Spitex Schweiz / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und Helsana/Sanitas/KPT (HSK), gültig ab 01.04.2024
- Administrativvertrag zwischen Spitex Schweiz / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und CSS Krankenversicherung AG, gültig ab 01.04.2024



- Administrativvertrag zwischen Spitex Schweiz / Association Spitex privée Suisse (ASPS) und tarifsuisse ag, gültig ab 01.05.2023
- Verträge betreffend der Akut- und Übergangspflege zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und tarifsuisse ag, Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG, gültig ab 01.01.2011
- Leitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz
- Qualitätsmanual Spitex Schweiz vom Mai 2022
- Modellösung mASA Spitex, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Spitex Betriebe vom Zentrum AEH (Arbeitssicherheit, Ergonomie und Hygiene)
- Leitfaden für Spitex- und Zivilschutz-Organisationen zur Erstellung eines Pandemiekonzepts im Kanton Zürich, 3. Auflage 2018
- Statuten des Vereins Spitex RegioSeuzach

#### **1.4. Konzeptionelle Einbettung**

- Leitbild der Auftragnehmerin
- Vorhandene Konzepte und Leitbilder der Auftraggeberin (z. B. Altersleitbild)

## **2. Generelle Ziele**

### **2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen**

- Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- Die Auftragnehmerin arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.
- Die Auftragnehmerin setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu wirtschaftlichen Kosten für die Gemeinschaft zu erreichen vermag.
- Die Auftragnehmerin berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze und Qualitätsmerkmale.

### **2.2. Zielgruppen**

Anspruch auf die Leistungen der Auftragnehmerin haben Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinde mit nachweisbarem Bedarf und ärztlichem Spitexauftrag.

Personen, die sich vorübergehend im Einzugsgebiet der Auftragnehmerin aufhalten, haben ebenfalls Anspruch auf Spitexleistungen.

Bezügerinnen und Bezüger von Spitexleistungen können sein:

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters,
- Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,

sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind

- Pflegende Angehörige mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf



### **3. Leistungsziele**

- Mit den Spitexleistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden.
- Spitexleistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

### **4. Dienstleistungsangebot**

#### **4.1. Grundleistungen**

##### **4.1.1. Kerndienstleistungsangebot**

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- Spezialisierte Pflegeleistungen der psychosozialen, onkologischen, palliativen, der Kinderkranken- und Wundpflege
- Nichtpflegerische Spitexleistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlich gehaltenen Bedarfsklärung gemäss Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010

##### **4.1.2. Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung**

- Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen
- Information über das bestehende Spitex-Angebot
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden

#### **4.2. Zusatzleistungen (Nicht-Kassenpflichtige Leistungen)**

Zusatzleistungen können mit der Auftraggeberin oder den Kundinnen und Kunden vereinbart werden. Diese weiteren Dienstleistungen müssen im Detail beschrieben werden und die Finanzierung geht grundsätzlich zu deren Lasten. Zudem wird festgehalten, ob die Spitexorganisation diese Dienstleistungen selbst erbringt, koordiniert und/oder weitervermittelt.

### **5. Grenzen der Leistungserbringung**

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung können Spitex-Leistungen unverzüglich eingestellt werden, wenn:

- Das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird
- Medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar sind oder vom Kunden abgelehnt bzw. nicht zur Verfügung gestellt werden
- Die Situation der Kundinnen und Kunden eine ständige Präsenz benötigt
- Hilfe und Pflege wiederholt, regelmässig verweigert werden
- Eine gravierende Notfall-Situation eintritt und die Dienstleistungen in sehr kurzer Zeit zur Verfügung stehen müssen; die Spitex ist keine Notfall-Organisation

Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden.



Weiter kann die Auftragnehmerin die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen verweigern/einstellen und ebenso bei Nichtakzeptieren der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Auftraggeberin unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Auftragnehmerin – gemeinsam mit der Auftraggeberin – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

## **6. Aufgaben der Auftragnehmerin**

### **6.1. Organisation**

#### **6.1.1. Personal**

- Die Auftragnehmerin stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).
- Der Einsatz des Personals erfolgt gemäss Administrativverträgen zwischen Spitex Schweiz / Association Spitex Privé Suisse und Helsana/Sanitas/KPT, tarifsuisse ag bzw. CSS Versicherung AG. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen nach Anhang 5 «Fachpersonal».
- Die Auftragnehmerin ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

#### **6.1.2. Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können. Sie sind gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung mit Verwendung von anerkannten Bedarfsklärungsinstrumenten (interRAI HC – Resident Assessment Instrument Home Care).

#### **6.1.3. Zeitliche Verfügbarkeit**

- Die Auftragnehmerin erbringt Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können.
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege und der Palliative Care sind bei Bedarf nach Möglichkeit auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag / Nacht zu leisten.
- Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar.
- Kann die Auftragnehmerin einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten, wird in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

#### **6.1.4. Aufträge an Dritte**

- Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Auftragnehmerin – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z. B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitex-Organisationen oder Institutionen für Akut- und Übergangspflege) erteilen.
- Diese Aufträge regelt die Auftragnehmerin mit den entsprechenden Spitex-Organisationen oder selbständig tätigen Fachpersonen in einer separaten Leistungsvereinbarung.

#### **6.1.5. Jahresziele / Jahresbericht**

Die Auftraggeberin erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die Auftragnehmerin unterbreitet der Auftraggeberin die Jahresziele, den Jahresbericht und das Budget zur Kenntnisnahme.

#### **6.2. Arbeitsgrundsätze**

##### **6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die Auftragnehmerin pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

##### **6.2.2. Koordination**

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitexorganisationen.

##### **6.2.3. Qualitätssicherung**

Die Auftragnehmerin erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die in den Administrativverträgen beschriebenen Bestimmungen (Art. 15 Qualitätssicherung) sowie an das Qualitätsmanual Spitex Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss «Modellösung mASA Spitex, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Spitex Betriebe» vom Zentrum AEH (Arbeitssicherheit, Ergonomie und Hygiene).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten sowie die Empfehlungen zum Datenschutz des Spitex Verbandes Kanton Zürich sind zu berücksichtigen.

##### **6.2.4. Ausbildungsplätze**

Die Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Um dem Fachkräftemangel im Pflegebereich entgegenzuwirken, wurde es nötig, dass Heime und Spitex ihre Ausbildungstätigkeit weiter verstärken. Je nach Beruf und Jahr müssen Heime und Spitex einen bestimmten Prozentsatz des Soll-Wertes erreichen. Wer den Grenzwert nicht erreicht, entrichtet eine Ersatzabgabe, wer ihn übertrifft, erhält eine Gutschrift.

Die Auftragnehmerin kann Ausbildungsplätze für die Ausbildungen Assistent/in Gesundheit und Soziales (AGS), Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe) und Pflegefachfrau/-mann HF oder FH zur Verfügung stellen. Sie kann diese entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten.

#### **7. Finanzierung**

##### **7.1. Einnahmen der Auftragnehmerin**

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen für die Leistungsbezügerinnen und -bezüger durch die Kranken- und Unfallversicherer
- Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger (Patientenbeteiligung)



- Beiträgen der Auftraggeberin aus Dienstleistungen: Normdefizit
- Erträge aus Übernahme ungedeckter Restkosten durch Auftraggeberin
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Legate
- Allfällige weitere Einnahmen

## 7.2. Spenden und Legate

Spenden und Legate werden in einer Fondsrechnung dargestellt.

## 7.3. Tarife

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitexleistungen (Langzeitpflege) gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach Art. 7a KLV für Abklärung/Beratung, für Behandlungspflege und für Grundpflege. Diese Kosten werden von den Versicherern getragen. Der Anteil der durch die Gemeinden zu tragenden Kosten berechnet sich aus dem jährlich berechneten Normdefizit abzüglich der durch die Versicherer getragenen Kosten. Die gültigen, durch die Gemeinden zu tragenden Normdefizite werden den Gemeinden im Kreisschreiben von der Gesundheitsdirektion jährlich postalisch zugestellt und werden auf der Internetseite publiziert.
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife für Abklärung/Beratung, für Behandlungspflege und für Grundpflege. Diese Kosten werden von den Versicherungen getragen. Die geltenden Tarife für die Gemeindebeiträge werden auf der Internetseite publiziert.
- Für die nichtpflegerischen Spitexleistungen legt die Auftragnehmerin die Tarife gemeinsam mit der Auftraggeberin fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes der Auftragnehmerin verrechnet werden darf.

## 7.4. Rechnungsstellung

### 7.4.1. Grundsätze

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand.
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.
- Leistungen für Wochenaufenthalter (WA) oder Feriengäste werden nach jeweils gültiger Praxis der leistungserbringenden Spitex-Organisation verrechnet.
- Debitorenverluste werden über die laufende Rechnung verbucht.

### 7.4.2. Fakturierung

Die Rechnungsstellung an die Auftraggeberin erfolgt viermal jährlich mittels Akontozahlungen.

Die Auftraggeberin erhält zudem eine detaillierte Monatsabrechnung, welches die geleisteten Stunden sowie eine detaillierte Aufstellung nach Kunden und Leistungsarten mit Anwendung des entsprechenden Normkostentarifs enthält.

Akonto Rechnungen und Monatsabrechnungen werden dem Kontokorrentkonto der Auftraggeberin zugewiesen.

Die Verrechnungen und die Abrechnung Ende Jahr sind im Anhang 2, Ziff. 1. geregelt.

#### **7.4.3. Kapital der Auftraggeberin**

- Die Auftragnehmerin verfügt über kein Eigenkapital und bildet als nicht gewinnorientierter Verein keine Reserven.
- Zwecks Sicherstellung der Liquidität, zum Vornehmen von Investitionen oder anderer finanzieller Verpflichtungen stellen die Vertragsgemeinden der Auftragnehmerin Kapital zur Verfügung. Dieses wird in der Bilanz als langfristiges Fremdkapital ausgewiesen. Die Regelungen dazu sind im Anhang 2, Ziff. 2. festgehalten.

#### **7.4.4. Ertragsüberschüsse und ungedeckte Restkosten**

- Jährliche Ertragsüberschüsse werden auf das Kapitalkonto der Auftraggeberin gutgeschrieben.
- Im Rahmen des jährlichen Rechnungsabschlusses erfolgt die Gutschrift der Ertragsüberschüsse an die Auftraggeberin auf ihr Kapitalkonto auf Basis ihrer Leistungsbezüge des Rechnungsjahres.
- Ungedekte Restkosten werden auf Basis der Leistungsbezüge der Auftraggeberin des Rechnungsjahres gemäss Regelung im Anhang 2, Ziff. 3. belastet.

### **8. Aufgaben der Vertragsgemeinden**

#### **8.1. Finanzielle Leistungen**

Die Auftraggeberin zahlt der Auftragnehmerin die Kosten des Normdefizits pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege sowie der nichtpflegerischen Leistungen.

#### **8.2. Weitere Beiträge der Auftraggeberin**

Die Auftraggeberin kann spitexrelevante Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

#### **8.3. Anlaufstelle**

Die Auftraggeberin verfügt für alle Spitexdienste über eine Anlaufstelle mit klar definierten, der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten.

#### **8.4. Unterstützung**

Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

#### **8.5. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane kostenlos zur Verfügung.

#### **8.6. Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Auftraggeberin bezieht die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

### **9. Haftpflicht-Versicherung**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindest-Deckungssumme von CHF 10 Mio. abzuschliessen.



## **10. Revisionsstelle**

Die Rechnungslegung wird durch eine fachlich anerkannte Revisionsstelle geprüft.

## **11. Zusammenarbeit**

### **11.1. Partnerschaftlichkeit**

Auftraggeberin und Auftragnehmerin verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe lösen.

### **11.2. Reporting und Controlling**

Die Auftragnehmerin erarbeitet ein aussagekräftiges Reporting über die Entwicklung des Betriebes (Leistungs-, Finanz-, und Personalkennzahlen, Projekte und besondere Ereignisse wie z. B. Veränderungen Gesundheitspolitik oder Finanzierungsgrundsätze), welches der Auftraggeberin mindestens zweimal jährlich in der Spitex-Konferenz vorgestellt wird. Die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit wird jeweils beurteilt.

### **11.3. Unternehmerische Freiheiten**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Auftragnehmerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### **11.4. Wirtschaftlichkeit**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

### **11.5. Vorgaben von übergeordneten Stellen**

Die Auftragnehmerin führt eine Kostenrechnung gemäss der jeweils gültigen Version des Finanzmanuals – das Handbuch zum Rechnungswesen Spitex Verband Schweiz – und erfüllt die jeweils erforderlichen Vorgaben bezüglich Informationen und Datenlieferungen an übergeordnete kantonale und nationale Stellen (z. B. SOMED-Statistik).

## **12. Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende angepasste Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Trägerschaft der Auftragnehmerin und der zuständigen Gemeindebehörde am 1. Juli 2025 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2026. Die Vereinbarung wird danach jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn keine der Parteien unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf das Jahresende hin schriftlich kündigt.

## **13. Weitere Bestimmungen**

### **13.1. Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen, wobei diese von allen Vertragsgemeinden einstimmig zu beschliessen sind. Anpassungen und Änderungen werden jeweils schriftlich in einem Anhang zu dieser Vereinbarung festgehalten.



### 13.2. Auflösung der Vereinbarung

Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Parteien die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende des folgenden Jahres auflösen.

#### Unterschriften:

Für die Auftraggeberin

Rickenbach, 28.3.25



Andy Karrer  
Präsident



Beat Mautweiler  
Gemeindeschreiber

Für die Auftragnehmerin

Seuzach, 25.03.2025



Felix Rutz  
Präsident



Rikke Gubler  
Geschäftsleitung

#### Beilagen:

Beilage: Leistungsvereinbarung vom 01.01.2017

Anhang 1: Vertragsgemeinden Spitex RegioSeuzach

Anhang 2: Regelungen Rechnungsstellung und Kapital der Auftraggeberin

# Beilage zur angepassten Version der Leistungsvereinbarung vom 01.01.2017

## Leistungsvereinbarung vom 01.01.2017



Leistungsvereinbarung Spitex RegioSeuzach

01.01.2017

## Leistungsvereinbarung

zwischen den Gemeinden

**Altikon**

**Dägerlen**

**Dinhard**

**Ellikon an der Thur**

**Hettlingen**

**Rickenbach**

**Seuzach**

als Auftraggeberinnen

und der

**Spitex RegioSeuzach**

als Auftragnehmerin

**01.01.2017**

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                 |          |
|-----------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. RAHMEN</b>                                                | <b>4</b> |
| 1.1. ZWECK DER LEISTUNGSVEREINBARUNG                            | 4        |
| 1.2. GESETZLICHE UND VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN                    | 4        |
| 1.3. KONZEPTIONELLE EINBETTUNG                                  | 4        |
| <b>2. GENERELLE ZIELE</b>                                       | <b>5</b> |
| 2.1. GENERELLE AUFGABEN UND LEISTUNGEN                          | 5        |
| 2.2. ZIELGRUPPEN                                                | 5        |
| <b>3. LEISTUNGSZIELE</b>                                        | <b>5</b> |
| <b>4. DIENSTLEISTUNGSANGEBOT</b>                                | <b>5</b> |
| 4.1. KASSENPFFLICHIGE LEISTUNGEN                                | 5        |
| 4.2. NICHT-KASSENPFFLICHIGE LEISTUNGEN                          | 6        |
| 4.3. UNENTGELTLICHE LEISTUNGEN                                  | 6        |
| <b>5. GRENZEN DER LEISTUNGEN</b>                                | <b>6</b> |
| <b>6. AUFGABEN DER AUFTRAGNEHMERIN</b>                          | <b>6</b> |
| 6.1. ORGANISATION                                               | 6        |
| 6.1.1. PERSONAL                                                 | 6        |
| 6.1.2. BEDARFSGERECHTE LEISTUNGSERBRINGUNG                      | 7        |
| 6.1.3. ZEITLICHE VERFÜGBARKEIT                                  | 7        |
| 6.1.4. AUFTRÄGE AN DRITTE                                       | 7        |
| 6.1.5. JAHRESZIELE / JAHRESBERICHT                              | 7        |
| 6.2. ARBEITSGRUNDSÄTZE                                          | 7        |
| 6.2.1. ZUSAMMENARBEIT MIT ANGEHÖRIGEN                           | 7        |
| 6.2.2. KOORDINATION                                             | 8        |
| 6.2.3. QUALITÄTSSICHERUNG                                       | 8        |
| 6.2.4. BERUFSBILDUNG                                            | 8        |
| <b>7. FINANZIERUNG</b>                                          | <b>8</b> |
| 7.1. EINKÄUFEN DER AUFTRAGNEHMERIN                              | 8        |
| 7.2. SPENDEN UND LEGATE                                         | 8        |
| 7.3. TARIFE                                                     | 9        |
| 7.4. RECHNUNGSSTELLUNG AN DIE LEISTUNGSBEZÜGERINNEN             | 9        |
| 7.5. AUFTEILUNG UNGEDECKTE RESTKOSTEN AUF DIE AUFTRAGGEBERINNEN | 9        |

Spitex RegioSeuzach

Breitestrasse 8b  
8472 Seuzach

Telefon 052 316 14 74  
info@spitex-regioseuzach.ch  
www.spitex-regioseuzach.ch

Nationale Spitex-Nummer  
0842 80 40 20

|                                                                          |           |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>8. AUFGABEN DER AUFTRAGGEBERINNEN</b>                                 | <b>9</b>  |
| 8.1. FINANZIELLE LEISTUNGEN                                              | 9         |
| 8.2. WEITERE BETRÄGE DER AUFTRAGGEBERINNEN                               | 9         |
| 8.3. SACHLEISTUNGEN                                                      | 10        |
| 8.4. ANLAUFSTELLE                                                        | 10        |
| 8.5. UNTERSTÜTZUNG                                                       | 10        |
| 8.6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT                                               | 10        |
| 8.7. SOZIAL- UND GESUNDHEITSPLANUNG                                      | 10        |
| <b>9. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG</b>                                        | <b>10</b> |
| <b>10. REVISIONSSTELLE</b>                                               | <b>10</b> |
| <b>11. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AUFTRAGGEBERINNEN UND AUFTRAGNEHMERIN</b> | <b>10</b> |
| 11.1. PARTNERSCHAFTLICHKEIT                                              | 10        |
| 11.2. REPORTING UND CONTROLLING                                          | 10        |
| 11.3. UNTERNEHMERISCHE FREIHEITEN                                        | 10        |
| 11.4. WIRTSCHAFTLICHKEIT                                                 | 11        |
| 11.5. VORGABEN VON ÜBERGEORDNETEN STELLEN                                | 11        |
| <b>12. DAUER DER VEREINBARUNG</b>                                        | <b>11</b> |
| <b>13. WEITERE BESTIMMUNGEN</b>                                          | <b>11</b> |
| 13.1. ÄNDERUNGEN                                                         | 11        |
| 13.2. AUFLÖSUNG DER VEREINBARUNG                                         | 11        |
| <b>14. UNTERSCHRIFTEN ALLER VERTRAGSPARTEIEN</b>                         | <b>12</b> |
| 14.1. AUFTRAGGEBERINNEN                                                  | 12        |
| 14.2. AUFTRAGNEHMERIN                                                    | 14        |

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Auftraggeberinnen und die Auftragnehmerin die folgende Leistungsvereinbarung:

## 1. Rahmen

### 1.1. Zweck der Leistungsvereinbarung

- Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Auftraggeberinnen und der Auftragnehmerin;
- Die Auftraggeberinnen übertragen mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27. September 2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner (Hilfe und Pflege zu Hause) an die Auftragnehmerin;
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Auftraggeberinnen fest.

### 1.2. Gesetzliche und vertragliche Grundlagen

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18. März 1994;
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.6.1995;
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.9.1995 (Änderung vom 24.6.2009);
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27. September 2010, gültig ab 1.1.2011;
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung der vom 22. November 2010, gültig ab 1.3.2011;
- Jeweile gültige Kreisschreiben mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich zu den Normdefiziten und Rechnungslegung gemäss §§ 16 und 18 sowie 22 des Pflegegesetzes;
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für Spitex-Organisationen, erlassen durch den Regierungsrat im 2008 sowie die Kriterien zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung durch die Gesundheitsdirektion;
- Administrativvertrag vom 20. Dezember 2010 zwischen dem Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits sowie santésuisse andererseits;
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999;
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8 – 10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“;
- Statuten des Vereins Spitex RegioSeuzach.

### 1.3. Konzeptionelle Einbettung

- Leitbild der Auftragnehmerin;
- Wenn vorhanden: Versorgungskonzepte der Auftraggeberinnen für Leistungen im stationären und ambulanten Bereich;
- Altersleitbilder der Auftraggeberinnen.

## 2. Generelle Ziele

### 2.1. Generelle Aufgaben und Leistungen

- Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen, Leben und Sterben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen;
- Die Auftragnehmerin arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit;
- Sie setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu wirtschaftlichen Kosten zu erreichen vermag;
- Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Klientinnen und Klienten als auch die eigenen Arbeitsgrundsätze und Qualitätsmerkmale.

### 2.2. Zielgruppen

- Anspruch auf die Leistungen der Auftragnehmerin haben Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden, mit nachweisbarem Bedarf und ärztlichem Spitex Auftrag. Personen, die sich vorübergehend im Einzugsgebiet der Auftragnehmerin aufhalten, haben Anspruch auf Spitex-Leistungen.
- Bezügerinnen und Bezüger von Spitex-Leistungen können sein:
  - Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters;
  - Frauen während der Schwangerschaft und nach der Geburt eines Kindes oder;
  - Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen;
  - sofern sie hilfs- oder pflegebedürftig sind.
  - Pflegende Angehörige mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf.

## 3. Leistungsziele

- Mit Spitex-Leistungen sollen die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden.
- Spitex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person bzw. zu betreuende Person selbst oder ihr jeweiliges konkretes Umfeld die Leistungen nicht erbringen kann (Subsidiaritätsprinzip).

## 4. Dienstleistungsangebot

### 4.1. Kassenpflichtige Leistungen

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 Abs. 2);
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2;
- Spezialisierte Pflegeleistungen der psychosozialen, onkologischen, palliativen, der Kinderkranken- und der Wundpflege;
- Nichtpflegerische Spitex-Leistungen (Nichtpflichtleistungen KVG) aufgrund einer schriftlichen Bedarfsklärung.
- gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010.

## 4.2. Nicht-Kassenpflichtige Leistungen

- Information über das bestehende Spitex-Angebot;
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden;
- Hauswirtschaftliche Leistungen in den Bereichen Wohnen/Haushalten, Verpflegung, Begleitung bei Erledigung von finanziell/administrativen Aufgaben, Säuglings- und Kinderbetreuung gemäss Leistungskatalog Rai HC;
- Betreuung;
- Vermietung von Krankenmobilen.

## 4.3. Unentgeltliche Leistungen

Prävention: Sprechstunden.

## 5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung:

- Spitex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn
  - das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird;
  - medizinisch-technische Hilfsmittel benötigt werden, die zu Hause nicht einsetzbar sind;
  - die Situation der Klientinnen und Klienten eine ständige Präsenz über einen langen Zeitraum benötigt;
  - Hilfe und Pflege wiederholt, regelmässig verweigert werden;
  - Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden.
- Weiter kann die Auftragnehmerin die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen verweigern/einstellen.
- ebenso bei Nichtakzeptieren der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- wenn eine gravierende Notfall-Situation eintritt und die Dienstleistungen in sehr kurzer Zeit zur Verfügung stehen müssen. Die Spitex ist keine Notfall-Organisation.

Werden Leistungen eingestellt, müssen die Auftraggeberinnen unverzüglich informiert werden. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die Auftragnehmerin – gemeinsam mit den Auftraggeberinnen – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten anderen Leistungserbringer.

## 6. Aufgaben der Auftragnehmerin

### 6.1. Organisation

#### 6.1.1. Personal

- Die Auftragnehmerin stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Ertelung einer kantonalen Betriebsbewilligung);
- Der Einsatz des Personals erfolgt gemäss Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits und santé suisse andererseits, Art 16;
- Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

- Mit regelmässigen Qualifikationen sichert sie ein hohes Qualitätsniveau der Hilfe und Pflege.

#### 6.1.2.

##### **Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst oder ihr Umfeld erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen. Die Auftragnehmerin verwendet anerkannte Bedarfsklärungsinstrumente.

#### 6.1.3.

##### **Zeitliche Verfügbarkeit**

- Die Auftragnehmerin erbringt Einsätze zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche. Es ist sicherzustellen, dass neue Einsätze, nach vorheriger Anmeldung, innerhalb von 24 Stunden ausgeführt werden können;
- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege und der Palliative Care sind bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag / Nacht möglich.
- Die Auftragnehmerin ist von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.00 Uhr telefonisch erreichbar.

Kann die Auftragnehmerin einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten, wird in Zusammenarbeit mit den Auftraggeberinnen und auf Verlangen dieser Person innert angemessener Frist ein anderer Leistungserbringer organisiert oder vermittelt.

#### 6.1.4.

##### **Aufträge an Dritte**

- Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die Auftragnehmerin – falls sie selber nicht in der Lage ist – Aufträge an Dritte (z.B. Kinderspitex, OnkoPlus, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, Institutionen für Akut- und Übergangspflege etc.) erteilen.
- Diese Aufträge regelt Spitex RegioSeuzach mit den entsprechenden Spitex-Organisationen oder selbständig tätigen Fachpersonen in einer separaten Leistungsvereinbarung.

#### 6.1.5.

##### **Jahresziele / Jahresbericht**

Die Auftragnehmerin erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest. Die Auftragnehmerin unterbreitet den Auftraggeberinnen die Jahresziele, den Jahresbericht und das Budget zur Kenntnisnahme.

#### 6.2. Arbeitsgrundsätze

##### **6.2.1. Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die Auftragnehmerin pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

#### 6.2.2. Koordination

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

#### 6.2.3.

##### **Qualitätssicherung**

Die Auftragnehmerin erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits und santé suisse andererseits, Art 15, vereinbarten Massnahmen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden werden gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8 – 10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind eingehalten.

#### 6.2.4.

##### **Berufsbildung**

Die Auftragnehmerin beteiligt sich angemessen an der Berufsbildung, indem sie Ausbildungs- und Studienplätze benötigter Qualifikationen zur Verfügung stellt. Sie kann diese Ausbildungen und Studien selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen, Spitälern, Heimen oder in einem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex anbieten.

#### 7. Finanzierung

##### **7.1. Einnahmen der Auftragnehmerin**

- Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:
- Erträgen aus den Dienstleistungen für die Leistungsbezüger/innen und durch die Kranken- und Unfallversicherer;
  - Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen (Patientenbeteiligung);
  - Beiträgen der Auftraggeberinnen aus Dienstleistungen; Normdefizit;
  - Erträge aus Übernahme ungedeckter Restkosten durch Auftraggeberinnen;
  - Mitgliederbeiträge;
  - Spenden und Legate;
  - Allfällige weitere Einnahmen.

##### **7.2. Spenden und Legate**

Spenden und Legate werden in einer Fondsrechnung dargestellt.

**7.3. Tarife**

- Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (Langzeitpflege) gelten die vom Bundesrat in der ab 1. Januar 2011 gültigen Pflegefinanzierung festgelegten Beiträge. Die Gesundheitsdirektion setzt auf der Basis der jährlich erhobenen Normkosten die Normdefizite fest;
- Für die Akut- und Übergangspflege gelten die zwischen dem Spitex Verband Kanton Zürich und santésuisse ausgehandelten Tarife, welche vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt worden sind.
- Für die nichtpflegerischen Spitex-Dienstleistungen legt die Auftragnehmerin den bzw. die Tarife gemeinsam mit den Auftraggeberinnen fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäss § 13 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen und -Bezüger insgesamt höchstens die Hälfte des anrechenbaren Aufwandes der Auftragnehmerin verrechnet werden darf.

**7.4. Rechnungsstellung an die Leistungsbezügerinnen**

- Im Sinne der Transparenz weist die Leistungserbringerin gemäss § 20 Pflegegesetz ihre Kosten für pflegerische Leistungen (Langzeitpflege und Akut- und Übergangspflege) separat aus, unterteilt nach Leistungskategorie, Patientenbeteiligung und Anteil der öffentlichen Hand;
- Die Kosten für kassenpflichtiges Material und nichtpflegerische Spitexleistungen sind ebenfalls separat auszuweisen.
- Leistungen für WA (Wochenaufenthalter) oder Feriengäste werden nach jeweils gültiger Praxis der leistungserbringenden Spitex-Organisation verrechnet.
- Debitorenverluste werden in der laufenden Rechnung verbucht.

**7.5. Auffüllung ungedeckter Restkosten auf die Auftraggeberinnen**

Ungedeckte Restkosten werden nach folgendem Schlüssel auf die Auftraggeberinnen verteilt:

- 30% nach Einwohnerzahl per 31.12. (Vorjahr);
  - 70% nach verrechneten Leistungen in der entsprechenden Gemeinde.
- Ungedeckte Restkosten müssen jeweils bis Ende Februar des Folgejahres abgerechnet werden.

**8. Aufgaben der Auftraggeberinnen****8.1. Finanzielle Leistungen**

Die Auftraggeberinnen zahlen der Auftragnehmerin die monatlich in Rechnung gestellten Kosten des Normdefizits pro verrechnete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege sowie der nichtpflegerischen Leistungen.

**8.2. Weitere Beiträge der Auftraggeberinnen**

Die Auftraggeberinnen können spitexrelevante Projekte oder Vorhaben der Auftragnehmerin mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

**8.3. Sachleistungen**

Die Auftraggeberinnen stellen der Auftragnehmerin kostenlos Räumlichkeiten für Sprechstunden zur Verfügung.

**8.4. Anlaufstelle**

Die Auftraggeberinnen verfügen für alle Spitex Dienste über eine Anlaufstelle mit klar definierten der Bevölkerung bekannten Öffnungszeiten.

**8.5. Unterstützung**

Sie unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Auftragnehmerin bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

**8.6. Öffentlichkeitsarbeit**

Sie unterstützen die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen insbesondere ihre Publikationsorgane kostenlos zur Verfügung.

**8.7. Sozial- und Gesundheitsplanung**

Sie beziehen die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

**9. Haftpflichtversicherung**

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von CHF 10 Mio. abzuschliessen.

**10. Revisionsstelle**

Die Rechnungslegung wird durch eine fachlich anerkannte Revisionsstelle geprüft.

**11. Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin****11.1. Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Auftraggeberinnen und Auftragnehmerin – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe lösen.

**11.2. Reporting und Controlling**

Die Auftragnehmerin erarbeitet ein aussagekräftiges Reporting über die Entwicklung des Betriebes (Leistungs-, Finanz-, und Personalkennzahlen, Projekte und besondere Ereignisse (z.B. Veränderungen Gesundheitspolitik, Finanzierungsgrundsätze etc.)), das den Auftraggeberinnen mindestens zweimal jährlich in der Spitex-Konferenz vorgestellt wird. Die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit werden jeweils beurteilt.

**11.3. Unternehmerische Freiheiten**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Auftragnehmerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

#### 11.4. Wirtschaftlichkeit

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihre Mittel wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich zu verwenden.

#### 11.5. Vorgaben von übergeordneten Stellen

Die Auftragnehmerin führt eine Kostenrechnung gemäss der jeweils gültigen Version des Finanzmanuals – Das Handbuch zum Rechnungswesen des Spitex Verband Schweiz – und erfüllt die jeweils erforderlichen Vorgaben bezüglich Informationen und Datenlieferungen an übergeordnete kantonale und nationale Stellen (z.B. SOMED-Statistik etc.).

#### 12. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Trägerschaft der Auftragnehmerin und der zuständigen Gemeindebehörden am 1. Januar 2017 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2021. Die Vereinbarung wird danach jeweils automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn keine der Parteien unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf das Jahresende hin schriftlich kündigt.

Das vorliegende Dokument ersetzt die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Seuzach, Hettlingen und Dägerlen mit der Spitex RegioSeuzach vom 1. Januar 2012.

#### 13. Weitere Bestimmungen

**13.1. Änderungen**  
Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

**13.2. Auflösung der Vereinbarung**  
Beim Vorliegen von gravierenden Verletzungen der Vereinbarung kann jede der beiden Seiten die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende des folgenden Jahres auflösen.

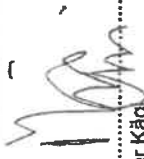
#### 14. Unterschriften aller Vertragsparteien

##### 14.1. Auftraggeberinnen

Altikon, .... 2.6.9.2016

Für die Gemeinde Altikon  
Der Präsident

  
Jörg Schönenberger

Der Gemeindeschreiber  
  
Peter Kägi

Rutschwil, .... 16.9.2016

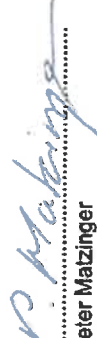
Für die Gemeinde Dägerlen  
Der Präsident

  
Markus Kyburz

Die Gemeindeschreiberin  
  
Brigitta Leutenegger

Dinhard, .... - 9. Sep. 2016

Für die Gemeinde Dinhard  
Der Präsident

  
Peter Matzinger

Der Gemeindeschreiber  
  
Martin Schmid

Ellikon an der Thur, 21.09.2016

Für die Gemeinde Ellikon an der Thur  
Der Präsident

  
.....  
Martin Bühler

Die Gemeindeschreiberin

  
.....  
Nicole Wild

Hettingen, 14. Sep. 2016

Für die Gemeinde Hettingen  
Der Präsident

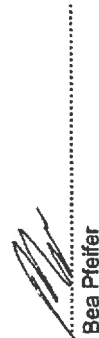
  
.....  
Bruno Kräuchi

Der Gemeindeschreiber

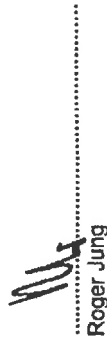
  
.....  
Matthias Nehri

Rickenbach, 19. Sep. 2016

Für die Gemeinde Rickenbach  
Die Präsidentin

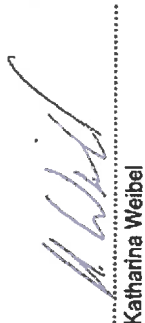
  
.....  
Bea Pfeifer

Der Gemeindeschreiber

  
.....  
Roger Jung

Seuzach, - 7. SEP. 2016

Für die Gemeinde Seuzach  
Die Präsidentin

  
.....  
Katharina Weibel

Der Gemeindeschreiber

  
.....  
Urs Bietenhader

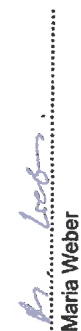
14.2. Auftragnehmerin

Hettingen, 10. August 2016

Für Spitex RegioSeuzach  
Die Präsidentin

  
.....  
Ruth Jucker

Die Vizepräsidentin

  
.....  
Maria Weber

**Anhang 1 zur angepassten Version der Leistungsvereinbarung vom 01.01.2017  
Vertragsgemeinden Spitex RegioSeuzach per 01.07.2025**

| <b>Gemeinde</b>    | <b>Abschluss Vertrag</b> | <b>Vertragsanpassung</b> |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|
| Altikon            | 01.01.2017               | 01.07.2025               |
| Dägerlen           | 01.01.2017               | 01.07.2025               |
| Dinhard            | 01.01.2017               | 01.07.2025               |
| Ellikon a. d. Thur | 01.01.2017               | 01.07.2025               |
| Hettlingen         | 01.01.2017               | 01.07.2025               |
| Rutschwil          | 01.01.2017               | 01.07.2025               |
| Seuzach            | 01.01.2017               | 01.07.2025               |
| Dättlikon          | 01.07.2025               | –                        |
| Neftenbach         | 01.07.2025               | –                        |
| Pfungen            | 01.07.2025               | –                        |



## **Anhang 2 zur angepassten Version der Leistungsvereinbarung vom 01.01.2017**

### **Regelungen Rechnungsstellung und Kapital der Auftraggeberin**

#### **1. Akontorechnungen und Kontokorrentkonti der Auftraggeberin**

- Der Auftraggeberin wird viermal jährlich eine Akontorechnung gestellt. Dabei handelt es sich um Vorauszahlungen. Der Versand der Rechnungen erfolgt in den Monaten Dezember, März, Juni und September.
- Die Höhe der Akontozahlung für die Auftraggeberin wird auf Basis der erbrachten Leistungen der letzten 3 abgerechneten Monate festgelegt.
- Die Akontozahlungen werden der Auftraggeberin auf dem Kontokorrentkonto gutgeschrieben.
- Ende Jahr erfolgt für alle Vertragsgemeinden eine Abrechnung der Kosten der erbrachten Leistungen und der geleisteten Akontozahlungen.  
Der Saldo des Kontokorrentkontos wird auf das Kontokorrentkonto des Folgejahres übertragen und mit der 2. Akontorechnung des Folgejahres verrechnet.
- Kontokorrentguthaben der Vertragsgemeinden werden nicht verzinst.

#### **2. Kapital der Auftraggeberin**

- Das Kapital der Auftraggeberin wird aus den Ertragsüberschüssen oder Einzahlungen der Auftragnehmerin geäufnet.
- Die Auftraggeberin hat keinen Anspruch auf eine Verzinsung ihres Kapitals.
- Die Höhe des Gesamtkapitals aller Vertragsgemeinden beträgt minimal 10% und maximal 13% des jährlichen Aufwands der Auftragnehmerin. Falls das Gesamtkapital die maximale Quote übersteigt, kann der Vorstand des Vereins Spitex RegioSeuzach Rückzahlungen an die Vertragsgemeinden beschliessen. Rückzahlungen erfolgen mittels Rückvergütungen an die Auftraggeberin.
- Die Höhe des Kapitalkontos der Auftraggeberin wird anteilmässig auf dem durchschnittlichen Leistungsbezug der letzten 3 Jahre aller Vertragsgemeinden berechnet und beträgt minimal CHF 10'000. Abweichungen von +/- 2% des berechneten Anteils werden mittels Rechnungsstellung oder Gutschrift an die Auftraggeberin ausgeglichen.

#### **3. Ungedeckte Restkosten**

Bei einem negativen Jahresergebnis erfolgt die Belastung der ungedeckten Restkosten an die Auftraggeberin an erster Stelle zu Lasten des Kapitalkontos bis zur minimalen Betragsgrenze (10% Jahresumsatz) und an zweiter Stelle mittels Rechnungsstellung an die Auftraggeberin (vgl. Pt. 4.).

#### **4. Abrechnung Minimalkapital und ungedeckte Restkosten**

- Im Rahmen des Jahresabschlusses erhält die Auftraggeberin eine Jahresabrechnung der Beiträge aller Auftragsgemeinden per 31.12. des Geschäftsjahrs. Aus dieser kann sie ihr Guthaben bei der Auftragnehmerin entnehmen, welches sich aus dem Saldo des Kontokorrentkontos (vgl. Pt. 1.) und aus dem Kapital nach Gewinn-/ oder Verlustverteilung (vgl. Pt. 2.) zusammensetzt.
- Abweichungen vom individuellen Soll-Kapitalanteil der Auftraggeberin oder vom minimalen Gesamtkapital aller Vertragsgemeinden gem. Pt. 2. werden den Auftragsgemeinden rückwirkend per 01.01. des neuen Geschäftsjahrs in Rechnung gestellt oder rückvergütet.